

Entscheidung

In der Beschwerdesache BK1-238/08

Beschwerdeführer: Universität Hamburg, Asien-Afrika-Institut,
Dr. Hans-Bernd Zöllner

Beschwerdegegner: SÜDDEUTSCHE ZEITUNG + Online

Ergebnis: Vorsitzendenentscheidung:
Hinweis, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 02.12.2008

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Die SÜDDEUTSCHE ZEITUNG veröffentlicht am 26.09.2008 unter dem Titel „Birmas hoffnungslose Revolutionäre“ einen Artikel über die politische Situation in Myanmar und den rund ein Jahr zurückliegenden Aufstand gegen die Regierung, der mit Waffengewalt niedergeschlagen worden war. In der Veröffentlichung ist folgende Passage enthalten: „Wie viele Mönche damals umkamen, ist bis heute ungewiss. Offiziell waren es 31, inoffiziell mehrere hundert.“

Der Beschwerdeführer sieht in der zitierten Passage eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Zahl 31 beziehe sich auf die Angaben zur Gesamtzahl der Toten im Bericht des UN-Sondergesandten für Menschenrechtsfragen. Von Mönchen sei in diesem Bericht nicht die Rede. Zudem sei die Angabe „mehrere hundert“ unbewiesen und hätte entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Der Autor des Artikels teilt mit, dass es aus Birma kaum unabhängige Informationen gebe. Deshalb habe er den Absatz, den der Beschwerdeführer kritisiere, auch mit einer Prämisse zur Ungewissheit der Opferzahlen eingeleitet. Er habe sich in der Folge an die Zahl der Vereinten Nationen, konkret 31, gehalten. Offenbar habe es dann aber in seinem Text eine unklare Stelle gegeben, die der redigierende Redakteur in München möglicherweise für das bessere Verständnis auszubessern versuchte. In seinem Originaltext habe nichts von 31 getöteten Mönchen gestanden, sondern lediglich allgemein von 31 Opfern. Der bearbeitende Redakteur habe daraus 31 getötete Mönche gemacht. Fakt sei, dass keine unabhängige Quelle wisse, wie viele Mönche an dem Septembertag 2007 in Rangun getötet worden seien und wie die verschleppten Geistlichen behandelt wurden.

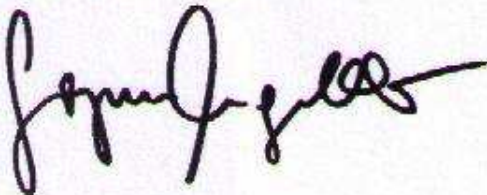
B. Erwägungen

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung mit dem Titel „Birmas hoffnungslose Revolutionäre“ eine Verletzung der in Ziffer 2^{*} Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Der Autor hatte in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass in seinem Manuskript allgemein von 31 Opfern die Rede gewesen sei. Beim Redigieren seien dann jedoch daraus 31 getötete Mönche geworden. Diese Darstellung war nicht korrekt, da sie nicht der Angabe des Berichts des UN-Sondergesandten für Menschenrechtsfragen entspricht. Auch dort war von 31 Opfern insgesamt und nicht von 31 getöteten Mönchen die Rede.

Alle anderen vom Beschwerdeführer angeführten Punkte sind presseethisch nicht zu kritisieren. Hier handelt es sich um die zulässige Wiedergabe von Rechercheergebnissen bzw. Bewertungen seitens der Redaktion.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion der SÜDDEUTSCHE ZEITUNG gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.



(Sigrun Müller-Gerbes)
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 1

^{*} Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.